

Quivive

Für eine reflexive Kinder- und Jugendhilfe-Praxis¹



Themen - Thesen – Theorien

Nummer 1 – Mai 2025

Quivive ist ein Versuch ein neues, niederschwelliges Fachmedium für die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich zu schaffen. Ziel ist es, praxisrelevante Impulse zu setzen, indem a) für die Kinder- und Jugendhilfe interessante Themen, Thesen und Theorien aufbereitet werden und b) ein offenes und fachspezifisches Publikationsorgan für Kolleg*innen geschaffen wird. Hier können praxisspezifische Themen, Thesen und Theorien veröffentlicht und diskutiert werden. Die genauen Rahmbedingungen und Formalia werden prozessorientiert noch ausgearbeitet.

Bei Interesse an einer Mitarbeit bzw. Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an office@fice.at oder an christian@posch.name (Tel: 0664 2214 320).

Wir starten mit einem aktuellen und kontroversiell diskutierten Thema: **Positionen zur geschlossenen Unterbringung**

FICE Austria

Dr. Christian Posch,²
7521 Bildein

¹ Quivive (franz.) auf der Hut sein, aufmerksam sein, **besonders gut informiert sein**

² Präsident der FICE Austria

Freiheitsentziehende Unterbringung junger Menschen

Erfahrungen und fachliche Standpunkte aus Deutschland³

Monika Lengauer⁴

In Österreich wird seit Anfang 2025 die Möglichkeit befristeter Formen von Zwangsaufenthalten von unmündigen Jugendlichen, die wiederholt Straftaten begangen haben, in sozialpädagogischen Einrichtungen diskutiert. Für eine fachliche Auseinandersetzung mit dieser menschen- und kinderechtlich äußerst sensiblen Thematik erscheint es sinnvoll, Standpunkte und Erkenntnisse aus den Fachdebatten in Deutschland in den Blick zu nehmen.

Die Möglichkeit eines „Zwangsaufenthalts“ in spezialisierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften mit Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen durch Pflegschaftsrichter*innen und -richter wurde im Regierungsprogramm der neuen Koalition zwischen ÖVP, SPÖ und NEOS festgehalten. Die öffentliche Diskussion wurde durch die Berichterstattung über jugendliche „Intensivtäter“ in Wien beschleunigt und folgt vorangegangenen Debatten über die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Da in Österreich bislang Zwangsaufenthalte von jungen Menschen in sozial-

pädagogischen Einrichtungen rechtlich nicht möglich sind/waren, beschränkt sich der Fachdiskurs in Österreich aktuell (April 2025) überwiegend⁵ auf die Darlegung von Standpunkten in öffentlichen Medien. Demgegenüber wird in Deutschland seit Jahren ein intensiver und kontroverser Diskurs in Fachmedien zum Thema freiheitseinschränkender Unterbringung geführt – in Deutschland überwiegend unter Verwendung des Begriffs „Geschlossene Unterbringung“ (GU). Nachfolgend wird kurz auf die rechtliche Situation in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich eingegangen. In einem weiteren Schritt werden besonders wichtig erscheinende Diskussionspunkte des Fachdiskurses mit Schwerpunkt auf Deutschland zusammengefasst, da in Deutschland nicht nur viele Fachartikel erschienen sind, sondern auch eine Vielzahl von Stellungnahmen unterschiedlichster Gremien und Organisationen zur „Geschlossenen Unterbringung“ veröffentlicht wurde⁶. Nicht zuletzt bietet sich der Blick nach

³ Dieser Artikel erscheint in adaptierter Form als Kapitel im (aktuell im Entstehen begriffenen) „HANDlungsBUCH für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ (FICE 2025), das im Herbst veröffentlicht wird.

⁴ Vorstandsmitglied der FICE Austria

⁵ Zu Fachartikeln zur freiheitseinschränkenden Unterbringung, die in Österreich erschienen sind, zählen u.a. Hiebl 2010, Rass-Schell 2010 und Sax 2022.

⁶ Beispielhaft hierfür die Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2013), des Deutschen Kinderschutzbundes (2015), des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2021), des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2023), die sich allesamt gegen die „Geschlossene Unterbringung“ positionieren. Darüber hinaus hat sich in Deutschland ein breites Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung gebildet, in dem sowohl Praktiker*innen als auch wissenschaftliche Expert*innen mitwirken (vgl. <https://www.geschlossene-unterbringung.de/materialien/>). Der Deutsche Ethikrat (2018) hat eine grundsätzliche Stellungnahme zu Zwang in professionellen Sorgebeziehungen (Psychiatrie, Pflege, Kinder- und Jugendhilfe) unter dem Titel „Wohltätiger Zwang“ abgegeben, der kontrovers diskutiert wurde (vgl. etwa Rosenbauer/von Wölfel 2019). Der Ethikrat erachtet Zwangsmittel unter Bedingungen der Selbstgefährdung und

Deutschland auch an, weil die Rechtslage jener in Österreich (etwa mit Blick auf das Strafmündigkeitsalter) ähnlicher ist als in der Schweiz.

1. Rechtliche Grundlagen für die GU in deutschsprachigen Ländern

1.1. Deutschland

In Deutschland ist die „Freiheitsentziehende Unterbringung“⁷ von jungen Menschen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) rechtlich normiert. Das Gesetz sieht vor, dass eine „Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, der Genehmigung des Familiengerichts [bedarf]. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ (§1631b (1))⁸. Das Gesetz bezieht sich auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie auf die sog. Eingliederungshilfe. Diese rechtliche Grundlage impliziert, dass GU nicht als Strafe, Sanktion oder

Abschreckung gedacht ist, sondern „wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt“ (Schone 2012 zit. in Lindenberg/Lutz 2018: 65). Wie Hoops festhält, stellt damit „Delinquenz nicht per se eine Indikation für eine Unterbringung“ (Hoops 2021a: 123), also keine „hinreichende Begründung“ (Hoops 2021b: 207) für eine GU dar. Die GU orientiert sich vielmehr „insbesondere an der Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung“ und ist „kein ordnungspolitisches Instrument“ (Zinsmeister 2015: 7)⁹.

1.2. Schweiz

Die rechtliche Situation bzgl. der geschlossenen Unterbringung junger Menschen in der Schweiz unterscheidet sich wesentlich von jener in Deutschland. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass in der Schweiz die Strafmündigkeit bereits mit dem 10. Geburtstag beginnt. Das Schweizer Jugendstrafrecht regelt „die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch

unter spezifischen Voraussetzungen als legitim und lehnt auch die GU nicht generell ab. Seine Empfehlungen zielen auf möglichst hohe Barrieren für die Ausübung von Zwang.

⁷ Der Begriff „Freiheitsentziehende Unterbringung“ wird im deutschen BGB herangezogen. Im Fachdiskurs in Deutschland ist jedoch der Begriff „GU“ verbreitet, der auch in diesem Artikel herangezogen wird. Kritik an dem Begriff GU wurde von Hoops formuliert, da dieser den unterschiedlichen Grade von Geschlossenheit in Einrichtungen mit Freiheitsentzug nicht gerecht werden würde (Hoops 2021a und 2021b).

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631b.html.

⁹ Demgegenüber wird in den aktuellen öffentlichen Debatten in Österreich mitunter der Eindruck vermittelt, dass die geplante „Anhaltung“ von

jungen Menschen in Einrichtungen primär einem ordnungspolitischen Ziel dient und sich primär an junge Menschen mit wiederholten Strafdelikten richten soll – etwa, wenn der österreichische Innenminister Karner in einer Pressekonferenz von einer „gefängnisartigen Unterbringung“ von jungen „Intensivtätern“ zwecks Eindämmung der Jugendkriminalität spricht. Der Begriff „gefängnisartig“ wurde später auf Anfrage der Presse relativiert; dieser hätte „lediglich die Möglichkeit gemeint, die betreffenden Jugendlichen gegebenenfalls auch gegen deren Willen in einer Einrichtung der Jugendhilfe anhalten zu können“. <https://www.derstandard.at/story/3000000265843/zwangsaufenthalt-oder-gefaengnisartige-unterbringung-was-die-regierung-gegen-jugendkriminalitaet-plant>.

(StGB)³ oder einem anderen Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben“¹⁰. Wichtig dabei ist, dass „der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen“ (ebda.) wegleitend sind. Das Jugendstrafgesetz der Schweiz sieht dementsprechend sowohl „Strafen“ (insbesondere „persönliche Leistungen“ der betreffenden jungen Menschen sowie Freiheitsentzug ab dem 15. Lebensjahr) als auch Schutzmaßnahmen vor. Zu den Schutzmaßnahmen zählt (neben der Aufsicht, der persönlichen Betreuung und der ambulanten Behandlung) auch die Unterbringung. Die jugendstrafrechtliche Unterbringung ist möglich, wenn sie „a) für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder b) für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist“ (Art. 15 Abs. 2 JStG) (vgl. auch Gerber Jenni 2015). Die Unterbringung in (mehr oder weniger geschlossenen Einrichtungen) kann jedoch auch auf zivilrechtlichem Weg erfolgen. Eine zivilrechtliche Unterbringung ist gemäß dem Zivilgesetzbuch¹¹ etwa möglich, wenn eine Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der*des Jugendlichen besteht. Die geschlossene Unterbringung setzt immer eine medizinische (d.h. jugendpsychiatrische) oder psychologische Begutachtung voraus.

1.3. Österreich

In Österreich wird aktuell darüber diskutiert, unter welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen Zwangsaufenthalte von jungen Menschen in Wohngruppen ermöglicht werden sollen. Wichtig hierbei ist, dass solche Freiheits Einschränkungen „einfach-gesetzliche“¹² Regelungen erfordern, die durch die Verfassung „gedeckt“ sind bzw. die verfassungsrechtlichen Normen umsetzen. Auf der Ebene des Verfassungsrechts könnte hierfür Artikel 2 des „Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit“ von Relevanz sein. In diesem heißt es, dass die persönliche Freiheit einem Menschen „zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen“ (Art. 2 (1) 6.) entzogen werden darf. Welche einfachgesetzliche Regelung, auf deren Basis der vorübergehende Zwangsaufenthalt von Kindern bzw. Jugendlichen rechtlich legitimiert werden kann, in Frage kommt, wird aktuell ausgelotet. In der öffentlichen Debatte wurden u.a. das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) sowie das Unterbringungsgesetz (UbG) in Erwägung gezogen. Expert*innen meldeten allerdings Zweifel¹³ an, dass diese beiden Gesetze in der aktuellen Fassung in Frage kommen – etwa der Verfassungsexperte

¹⁰https://lex.weblaw.ch/lex.php?norm_id=311.1&source=SR&lex_id=90631&file=de-pdf_file_a.pdf.

¹¹ Jugendliche können auf Basis des Artikels 314b Abs. 1 ZGB in eine geschlossene Einrichtung oder in psychiatrische Klinik eingewiesen werden. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de.

¹² Einfachgesetzliche Regelungen sind Gesetze, die vom Parlament erlassen werden und die in der Verfassung festgelegten Rahmenbedingungen umsetzen bzw. konkretisieren.

¹³ Gegen das HeimAufG als einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die „Anhaltung“/den Freiheits-

entzug von jungen Menschen spricht, dass sich dieses auf „psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen“ (§2 (1) HeimAufG) in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen bezieht. Gegen das Unterbringungsgesetz spricht wiederum, dass dessen Zielgruppen psychisch kranke Menschen in psychiatrischen „Anstalten“ und Abteilungen sind. Sowohl das UbG als auch das HeimAufG legen fest, dass Freiheitsbeschränkungen nur bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit legitimiert sind. Dabei gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Karl Stöger (im Ö1-Morgenjournal am 15.04.2025). Es ist daher zum aktuellen Zeitpunkt noch offen, auf welcher einfach-gesetzlichen Grundlage der Zwangsaufenthalt von jungen Menschen in sozialpädagogischen Einrichtungen legitimiert werden soll.

2. Menschenrechtliche und sozialpädagogische Perspektiven auf GU

Im Fachdiskurs in Deutschland werden seit Jahren Perspektiven und Argumente für und gegen die GU ausgetauscht. Folgende Aspekte erscheinen dabei für die aktuelle Diskussion in Österreich besonders bedeutsam und beachtenswert:

- **Kindeswohl und menschenrechtliche Bedenken:** Die „Anhaltung“ von jungen Menschen in sozialpädagogischen wie auch kinderpsychiatrischen Einrichtungen stellt einen besonders schweren Eingriff in ihre Freiheitsrechte dar. Grundsätzlich gibt es aus rechtlicher Perspektive überwiegend Einigkeit darüber, dass die Einschränkung von Freiheitsrechten einzig auf gesetzlicher Grundlage und „zudem allenfalls zum Schutz eines anderen Wertes bzw. Rechtsgutes, z.B. zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Kindes oder der Freiheit einer anderen Person, gerechtfertigt [ist]“ (Zinsmeister 2015: 2). Wie Zinsmeister zusammenfasst, gilt es, solche kollidierenden Rechte gegeneinander abzuwägen und dabei sowohl rechtliche als auch pädagogische und ethisch-moralische Erwägungen einzubeziehen (ebda.). Angesprochen ist damit der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (vgl. auch Janssen 2021). Dieser impliziert, dass jede Freiheitsentziehung einen legitimen Zweck verfolgen (die Abwendung der Kindeswohlgefahr) und erforderlich (die Gefahr kann nicht durch andere Mittel abgewendet werden) sein muss. Darüber hinaus muss sie geeignet sein, den Zweck zu erfüllen, und darf nur so lange erfolgen, „wie der Zweck es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung weniger belastende

Maßnahmen nicht genügen“ (Janssen 2021: 31). Im Fachdiskurs in Deutschland (vgl. Sax 2022 aus „österreichischer Perspektive“) wird in diesem Zusammenhang diskutiert, ob eine Freiheitseinschränkung überhaupt mit dem Kindeswohl vereinbar ist, ob also der Zweck (Sicherung des Kindeswohls) die Mittel (Freiheitsentzug) rechtfertigt. Dieser Aspekt scheint unterschiedlich eingeschätzt zu werden: So stellen Kritiker*innen die Legitimität von Freiheitsentziehungen im Namen des Kindeswohls grundsätzlich in Frage. Lindenberg und Lutz vertreten etwa den Standpunkt, dass Freiheitsentziehung grundsätzlich nicht dem Wohl des Kindes dienen kann (2018: 61), da Freiheit und Würde zentral für das Kindeswohl sind und kinderrechtliche Standards wie Partizipation und Lebensweltorientierung in solchen Einrichtungen nicht oder nur sehr beschränkt umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang weisen die Autoren auch darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Zweck (Kindeswohlsicherung/Gefahrenabwehr) und Mittel (Freiheitsentzug) inadäquat ist; damit würde der „Einschluss als bloßes Mittel“ (ebda.: 64) markiert und die damit verbundenen Prozessmerkmale (Zwang, Privilegien System etc.) verschleiert. Auch Clark et al. hinterfragen die Verbindung von Zwangsmitteln des Einschließens von Kindern mit der Sicherung des Kindeswohls. Sie argumentieren dabei, dass der Fokus auf die Abwendung von Gefährdungen zu kurz greift, um das Kindeswohl sicherzustellen, denn die Abwesenheit einer konkreten Gefährdung mittels Freiheitsentzugs bezieht sich nur auf eine negative Bestimmung des Kindeswohls (Abwesenheit von Gefährdungen), sagt aber nichts über „die Möglichkeit einer aktiven Herstellung von Wohlergehen“ (2018: 74) aus. In anderen Worten kann durch Freiheitsentzug zwar ggf. eine konkrete Gefährdung abgewendet

werden; zugleich gehen damit Risiken¹⁴ für junge Menschen einher und werden positive Möglichkeitsräume und Freiheiten junger Menschen eingeschränkt. Damit, so Clark et al., kann ein anderer Teil des Wohlergehens der jungen Menschen gefährdet werden. Aufgabe sozialpädagogischen Handelns ist es jedoch, junge Menschen umfassend und damit in ihrer Entwicklung sowie sozialen Teilhabe (berufliche und ökonomische Integration) und sozialen Teilnahme zu fördern (ebda.: 78).

- **Ultima-Ratio-Argument:** GU wird von skeptischen Befürworter*innen mitunter als „letztes Mittel“ für eine kleine Gruppe junger Menschen unter strengen Auflagen für zulässig erachtet (Oelkers et al. 2013: 171, vgl. auch Hoops 2021b). Diese Position impliziert, dass der Freiheitsentzug unter dem o.g. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dann legitim ist, wenn andere Angebote zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung gescheitert sind und keine anderen Alternativen mehr zur Verfügung stehen (Hoops 2021b). Allerdings ist das „Ultima-Ratio-Argument“ auch aus unterschiedlichen Perspektiven in Frage gestellt worden¹⁵. So weist Kappeler darauf hin, dass dieses Argument die GU und den Einsatz pädagogischer Macht mit einem „Vorher“ legitimiert (Kappeler 2019: 199). Wie Baumann pointiert zusammenfasst, ist es allerdings keineswegs klar, was es bedeutet, dass vorher „alles“ versucht wurde bzw. welche Versuche vorher unternommen werden sollten und wie viele Versuche

sinnvoll erscheinen (2019: 258). Wie auch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) in ihrer Stellungnahme gegen die GU konstatiert, liegt es schließlich oftmals an den Mängeln des Kinder- und Jugendhilfesystems, das vorangegangene Hilfen „gescheitert“ sind (IGfH 2013: 70). Es bedarf daher einer kritischen Analyse der strukturellen Gründe für das „Scheitern“¹⁶ von Hilfen, die eine GU notwendig erscheinen lassen. Bei einer solchen Analyse gilt es insbesondere auch die notwendigen Personalressourcen sowie die vorhandenen Möglichkeiten einer flexiblen Gestaltung der Hilfen für gefährdete junge Menschen in den Blick zu nehmen und entsprechend zu adaptieren. Gruppensettings in sozialpädagogischen Einrichtungen mit bis zu neun Heranwachsenden, in denen Fachkräfte mitunter allein im Dienst sind, erweisen sich in der Regel nicht als geeignet, junge Menschen „at risk“ pädagogisch zu erreichen und entwicklungsförderlich zu begleiten.

Nicht zuletzt wird gegen das „Ultima-Ratio-Argument“ angeführt, dass die GU oftmals gerade nicht als „letztes Mittel“ zum Einsatz kommt, sondern mitunter früh im Hilfeprozess (vgl. auch IGfH 2013: 53, vgl. auch Zinsmeister 2015). Wie Baumann zusammenfasst, erweist sich das „Ultima-Ratio-Argument“ daher als nicht besonders geeignete fachliche Grundlage, sondern muss „lediglich als Symptom pädagogischer Hilflosigkeit und Ohnmacht gewertet werden (...)“ (2019: 258). Hoops wiederum konstatiert, dass das „Ultima-

¹⁴ So betont Schmid (2018) betont, dass Zwangsmaßnahmen mit Risiken der Re-traumatisierung verbunden sind.

¹⁵ Auch der Arbeitskreis GU 14+ (bestehend aus Einrichtungen der GU in Deutschland lehnt GU ausschließlich als „ultima ratio“ ab. In Selbstverständnis des Arbeitskreises ist die GU eine „spezifische Form der Jugendhilfe, die, rechtzeitig durchgeführt, Entwicklungschancen erhält (...). Damit einher geht die Feststellung, dass diese Form nicht für alle Kinder und Jugendlichen, die sich in

einer gefährdeten oder haltlosen Situation befinden, geeignet ist“.

Vgl. <https://www.gu14plus.de/arbeitskreis-gu14plus/stellungnahme-des-arbeitskreises-gu14plus/>.

¹⁶ In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, wie Baumann konstatiert, dass es keineswegs immer eindeutig klar ist, was „gescheitert“ für unterschiedliche Akteur*innen bedeutet (Baumann 2019: 258).

Ratio-Argument“ für sich allein nicht ausreichend für die Begründung einer GU ist und mit der „Auffassung einer bestmöglichen Hilfe im Sinne von *Optima Ratio*“ (2021b: 211, Hervorh. dort) verknüpft sein müsse. Sie betont dabei, dass die GU nicht per se die *Optima Ratio* sei (ebda.: 213). Es seien zwingend immer Alternativen zu prüfen und die GU müsse sich als passgenaue Hilfe im Einzelfall erweisen sowie mit „begründeten Erfolgsaussichten einhergehen“ (ebda.: 214).

- **Übergeordnete Zielsetzung:** Aus rechtlicher Sicht dient die GU in Deutschland der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, darunter insbes. einer Selbst- und Fremdgefährdung (s.o.). Kritiker*innen hinterfragen in diesem Zusammenhang, „ob es wirklich um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht oder eher um den Schutz vor Minderjährigen und damit um das Einsperren“ (Oelkers et al. 2013: 169, Hervorh. dort). Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Frage, ob und inwiefern eine Freiheitseinschränkung im Rahmen der GU auch ohne *akute* Gefährdung zu primär pädagogischen bzw. therapeutischen Zwecken legitim ist. Zinsmeister geht aus rechtlicher Sicht davon aus, dass Freiheitsentzug auch aus pädagogischen Gründen legitim ist. Demgegenüber betont Janssen in ihrem Rechtsgutachten zur geschlossenen Unterbringung in Deutschland, dass ein „Freiheitsentzug allein aus pädagogischen bzw. erzieherischen Zwecken (...) unzulässig [ist]“ (2021: 48), also eine akute Gefährdung im Sinne einer Selbst- und Fremdgefährdung¹⁷ voraussetzt.

Zusammenfassend scheint es in Deutschland nach wie vor umstritten zu sein, um welches Wohl es bei GU geht und „[O]b und welche Form des Wohlergehens“ (Clark et al. 2018: 74) freiheitsentziehende Maßnahmen überhaupt aktiv herstellen (können).

- **Zielgruppendefinition und Indikation:** Studien aus Deutschland verweisen darauf, dass Jugendliche in GU mit multiplen Problemlagen kämpfen und oftmals vielfältige Betreuungsabbrüche hinter sich haben bzw. sich Hilfe- und Beziehungsangeboten „entziehen“ (vgl. Hoops 2021a: 114). Dies bedeutet, dass sehr unterschiedliche „Indikationsstellungen“ (ebda.: 115) für eine Geschlossene Unterbringung in Frage kommen, die oftmals kombiniert auftreten. Dazu zählen insbes. „Störungen des Sozialverhaltens“ (ebda.: 116), Vernachlässigung, Bindungsproblematiken, Schulabsentismus, Delinquenz, sexuelle Übergriffe oder auch Suchtmittelkonsum (ebda.). In diesem Zusammenhang konstatieren Menk et al., dass sich die Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen mit Blick auf ihre biografischen Belastungen und „Auffälligkeiten“ nicht von jenen jungen Menschen in offenen Gruppen unterscheiden (Menk et al. 2013: 58). Damit ist angesprochen, dass Zielgruppen und „Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar [sind] und daher willkürlich erscheinen“ (Oelkers et al. 2013: 162)¹⁸. Gemeinsam ist den jungen Menschen in GU überwiegend, dass sie „sich und andere erheblich gefährden, aber mit den üblichen Mitteln der Jugendhilfe nur schwer oder gar nicht (mehr) erreichbar scheinen“

¹⁷ Janssen weist darauf hin, dass junge Menschen mit der Fremdgefährdung anderer auch selbst einer Gefährdung ausgesetzt sind (z.B. bei Notwehrmaßnahmen oder durch Ansprüche Dritter etc.).

¹⁸ Allerdings weisen Oelkers et al. auch darauf hin, dass eine Zielgruppendefinition für die GU auch deshalb schwierig ist, weil die Gerichte über die Unterbringung in jedem Einzelfall entscheiden. Da

die „Indikationen“ zunächst oft nicht eindeutig sind, werden sie oftmals erst im Prozess hergestellt (ebda.: 163). Darüber hinaus erschwert die Komplexität der Problemlage klare Indikationskriterien. Vor diesem Hintergrund raten Bolz und Baumann auch von der Festlegung allgemeingültiger Indikationskriterien ab (2023: 87).

(Permien zit. in ebda.). Peters kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungen für freiheitsentziehende Maßnahmen in Deutschland „hochgradig von Kontingenzen, blinden Flecken, Etikettierungsprozessen, politischem Klima, persönlichen Erfahrungen (...)“ (2016: 175) abhängen und wesentlich durch die Hilflosigkeit der Helfer*innen geprägt sind. Die „Nicht-Erreichbarkeit“ von jungen Menschen ist also immer auch im Kontext der unzulänglichen Reaktionen und Angebote der involvierten Hilfesysteme zu sehen (Zinsmeister 2015: 8, vgl. auch Menk et al. 2013: 278). In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass die Tatsache der Möglichkeit Geschlossener Unterbringung sowohl „die Wahrnehmung der Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe durch die Jugendlichen“¹⁹ (IGfH 2013: 26) als auch aller professionellen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen kann (Lutz 2014: 62). Demnach besteht die Gefahr, dass seitens des Hilfesystems andere Settings der Unterstützung vor dem Hintergrund der Option GU nicht ausreichend ausgelotet bzw. kreierte werden.

- **Verständnis von „Geschlossenheit“:** Der Begriff der GU verweist auf ein zentrales Merkmal dieser freiheitseinschränkende Maßnahme: auf „besondere Abschlussvorrichtungen oder andere Sicherheitsmaßnahmen (...), um Entweichen, also unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches, nachhaltig zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Minder-

jährigen für die notwendige sozialpädagogisch-therapeutische Arbeit sicherzustellen“ (Trenczek 1994 zit. in Rosenbauer 2024: 5). Geschlossene Einrichtungen sind also dadurch gekennzeichnet, dass sie mit dem „Instrument des zeitweiligen Freiheitsentzugs arbeiten“ (Hoops 2021a: 118). Über das gemeinsame Merkmal des „zeitweiligen Freiheitsentzugs“²⁰ hinaus scheint in der Praxis jedoch kein einheitliches Verständnis von „Geschlossenheit“ zu bestehen (Peters 2016: 172). Auch Hoops weist darauf hin, dass Einrichtungen in Deutschland in der Praxis sehr unterschiedliche Formen der Geschlossenheit sowohl im Hinblick auf die baulichen Maßnahmen des Einschlusses als auch hinsichtlich anderer Aspekte der Geschlossenheit realisieren. So zeigen sich auch Formen räumlicher Geschlossenheit aufgrund von Abgeschiedenheit (z.B. Wohngruppen am Land) sowie divergierende zeitliche Aspekte der Geschlossenheit (Dauer der „Ausgangsphasen“ und individuelle schrittweise Öffnung) (vgl. Hoops 2021a: 115). In anderen Worten gibt es die *eine* GU nicht (Hoops 2021b: 206). Einige Fachexpert*innen sehen diese Uneinheitlichkeit im Verständnis und bei der Realisierung von Geschlossenheit sehr kritisch. Damit würden eindeutige Definitionskriterien der Maßnahme fehlen und die Abgrenzung zwischen GU, „teilgeschlossenen“ bzw. „fakultativ“ geschlossenen und intensivpädagogischen Einrichtungen, die zeitweilig mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Time-Out-Räumen) arbeiten, oftmals unscharf²¹ (Peters 2016: 173). In

¹⁹ Ziegler konstatiert, dass „die Existenz von GU alleine schon wirksam ist, weil sie sich als Drohkulisse für Adressatinnen in anderen Teilen der Kinder- und Jugendhilfe eignet (...)“ (2017: 41).

²⁰ Peters konstatiert (unter Verweis auf die Studien von Permien und Hoops), dass die Einrichtungen der GU in der Regel nicht gänzlich geschlossen sind und zeitweiligen „Ausgang“ und stufenweise Offenheit vorsehen (Peters 2016, Hoops 2021a); zugleich, so Peters, kann es aber auch Kinder und Jugendliche

geben, die „im Kontext der vorherrschenden Stufenmodelle die jeweils höheren Stufen und damit Ausgang/Lockerungen oder Offenheit nicht erreichen“ (Peters 2016: 173).

²¹ Auch Hoops und Permien stellen in ihrer Studie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Deutschland fest, dass sich zwischen den Polen von offenen und geschlossenen Settings „in der Jugendhilfe ein Kontinuum von Maßnahmen [zeigt], die von ‚offen‘ über ‚offen mit Freiheitsbeschränkung‘, ‚offen, aber

den Worten von Wölfel et al. zeigen sich daher auch in „offenen“ Settings „Elemente von Geschlossenheit“ (2016: 120), mit denen sich Einrichtungen und Fachkräfte kritisch beschäftigen sollten.

- **Verständnis von Sozialpädagogik:** Für Kritiker*innen der GU sind freiheitsentziehende Einrichtungen und die Arbeit mit Zwangselementen wie Stufensystemen nicht mit einem Bild von „Erziehung“ bzw. Sozialpädagogik vereinbar, demgemäß sich die Entwicklung von jungen Menschen nur anregen, aber nicht kausal „bewirken“ lässt. Aus dieser Perspektive auf Entwicklung als „Selbstentwicklung“ haben sozialpädagogische Interaktionen einen offenen Ausgang und folgen keinen „trivialen Reiz-Reaktionsschemata“ (Koch 2014: 115). In den Worten von Peters ist Erziehung zwar „immer durch Machtverhältnisse und einen Machtüberhang der Erwachsenen gegenüber der nachwachsenden Generation gekennzeichnet und (mit-) geprägt“ (Peters 2016: 177). In der GU würde aber „Erziehung“ zu „einem System der Machtanwendung, zu einseitig geplanten und vollzogenen Situations- und Prozeßarrangements“ (Kob 1976 zit. in ebda.). Die geschlossene Unterbringung, so von Wölfel et al., basiert somit maßgeblich auf einem Verständnis von „Erziehung“, das „Bildung im Sinne der Selbstermächtigung“ (von Wölfel et al. 2016: 118) ausklammert. Ein technologisches Verständnis von „Erziehung“ und Entwicklung wird insbes. auch in den verhaltenstherapeutisch orientierten und mit Belohnungssystemen arbeitenden Stufenplänen verortet, mit denen geschlossene Einrichtungen in der Regel arbeiten (vgl. etwa Peters 2016, Kessl 2016, Lindenberg/Lutz 2018). Über Belohnungen

bzw. Privilegien (z.B. „Ausgänge“, soziale Kontakte, Zugang zu materiellen Gütern etc.) bzw. „Konsequenzen“ auf unerwünschte Verhaltensweisen sollen Verhaltensänderungen angeregt werden. Diese auf psychologischen Lerntheorien aufbauenden Ansätze setzen somit auf die Koppelung von Verhalten mit Sanktionen bzw. Belohnungen und sind in der Regel an die Rücknahme der Geschlossenheit (also die Eröffnung von Möglichkeiten des „Ausgangs“) verknüpft (Oelkers et al. 2015, Hoops 2021a und 2021b). Aus Sicht vieler Sozialpädagog*innen stellen solche Maßnahmen ungeeignete Mittel zur Entwicklungsförderung dar, da sie pauschal für alle jungen Menschen eingesetzt werden (Lorenz 2021: 1081), junge Menschen zu Objekten der Erziehung machen (Lutz 2015, Lindenberg/Lutz 2018), Scheinanpassungen²² befördern sowie auf „Reiz-Reaktionskonzepten“ (Lutz 2021: 1054) und kausalen „Ursache-Wirkung-Vorstellungen“ (Peters 2016: 177) aufbauen. Sie werden im Fachdiskurs mitunter als Verhaltenskonditionierung²³ bewertet, da sie auf die Herbeiführung von Verhaltensänderungen durch Privilegien/ Sanktionen und nicht über den Weg autonomer Lernprozesse und Einsicht beruhen würden (Häbel 2016: 18, vgl. auch Kunstreich 2016). Lutz erachtet diese Konzepte auch deshalb als illegitim, weil sie auf einem Verständnis von „Teilhabe als eigenverantwortlich zu ‚verdienendes‘ Privileg“ (ebda.: 1052) basieren. In diesem Zusammenhang weisen Lindenberg und Lutz darauf hin, dass die Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln seitens der jungen Menschen überwiegend als Strafe (und nicht als Lernanlass) erlebt werden, auch wenn diese seitens der Fachkräfte

mit Time-out-Raum‘, ‚geografisch geschlossen‘, ‚zu bestimmten Tageszeiten geschlossen‘, ‚fakultativ (für bestimmte Jugendliche und zu bestimmten Zeiten) geschlossen‘ bis hin zu ‚teilgeschlossen‘ reichen (Hoops/ Permien 2006: 28).

²² Demgegenüber verweisen Huber und Kirchschrager auf die Möglichkeit, dass Scheinan-

passungen auch als Kompetenz und mitunter als Voraussetzung für die eigentliche pädagogische Arbeit verstanden werden (können) (2019 110).

²³ Micha Brumlik spricht in diesem Zusammenhang von „Dressur“ (2013: 246).

nicht als solche wahrgenommen bzw. intendiert sind (Lindenberg/Lutz 2018: 64, vgl. auch Menk et al. 2013). Allerdings weisen Boltz und Baumann unter Bezugnahmen auf Studien zur GU darauf hin, dass der sukzessive Freiheitsgewinn auch eine Chance für junge Menschen darstellt, da sie die positive Erfahrung machen, dass Verhalten verlässliche Reaktionen hervorruft und sie durch eigenes Handeln ihre Freiheit zurückgewinnen. Unter bestimmten Bedingungen erachten Bolz und Baumann daher die klaren Erwartungen und Regeln sowie das damit verbundene Feedback als Entwicklungsmöglichkeit, da sich die jungen Menschen als selbstwirksam und handlungsfähig erleben können (2023: 82).

- **Zugang zu „schwer erreichbaren“ jungen Menschen durch Geschlossenheit:** Nutzen und Legitimität der GU werden mitunter damit begründet, dass sie den Zugang zu „nicht-erreichbaren“ jungen Menschen eröffnet, die sich auf Beziehungsangebote (noch) nicht einlassen können und sich der Beziehungskontinuität entziehen. Durch die Geschlossenheit wird aus dieser Perspektive der Beziehungsaufbau als Basis für gelingende Hilfen erst ermöglicht (vgl. auch Waltereit et al. 2019: 552 aus psychiatrischer Sicht). Wie Studien nahelegen, kann der Beziehungsaufbau zu jungen Menschen (auch) unter der Bedingung der „Anhaltung“ gelingen (vgl. Oelkers et al. 2014 und 2015, Hoops/Permien 2006). Von Kritiker*innen der GU wird dem wiederum entgegengehalten, dass unter den realen Bedingungen der GU „Beziehung“ gar nicht den Stellenwert einnehmen kann, der ihm oftmals von BefürworterInnen als Argument für GU gegeben wird“ (IGfH 2013: 61, vgl. auch Schwabe et al. 2008: 37). Insofern die GU auf möglichst kurze Dauer angelegt ist, bleibt dem Beziehungsaufbau und der Beziehungsgestaltung in der Regel wenig Zeit (ebda.: 26). Damit ist ein grundsätzliches Dilemma der GU angesprochen, wie auch Oelkers et al. (2015: 28) fest-

halten: Denn einerseits soll die GU aufgrund ihres massiven Eingriffs in die Freiheitsrechte möglichst kurz sein; andererseits bedarf es oftmals längerfristiger sozialpädagogischer Angebote, um junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen zu können. In den Worten von Schwabe et al. (2008: 37): „sobald sich der junge Mensch auf den Rahmen und die dort arbeitenden Personen eingelassen hat, entfällt die gesetzliche Grundlage für den erzwungenen Aufenthalt (...)“. Auch vor diesem Hintergrund kommt einer abgestimmten Übergangsbegleitung und „Anschlusshilfe“ (Schwabe et al. 2008: 37) höchste Bedeutung zu (vgl. auch Oelkers et al. 2015, Bolz/Baumann 2023).

Darüber hinaus verweisen die Ergebnisse einer Evaluation von Oelkers et al. darauf, dass sich manche Jugendliche nicht auf die Betreuungsbeziehung einlassen können, wenn sie die Einrichtung bzw. ihren Aufenthalt in der GU gänzlich ablehnen (2015: 28). Oelkers et al. fassen daher zusammen, dass für den „Erfolg der Betreuung (...) zumindest eine geringe Akzeptanz der Maßnahme“ (ebda.) und Mitwirkungsbereitschaft erforderlich ist. Diese (minimale) „Mitwirkungsbereitschaft“ als zentrale Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe- und Bildungsprozesse ist jedoch oftmals (zumindest am Beginn der GU) nicht gegeben. Wie Baumann konstatiert, ist damit die offensichtliche Paradoxie von Zwangskontexten angesprochen, „dass ein junger Mensch nur dann von ihnen profitieren kann, wenn er den Widerstand gegen die Maßnahme aufgibt und kooperiert“ (2019: 260). Tatsächlich weist die Studie von Hoops und Permien darauf hin, dass Jugendliche ihre ablehnende Haltung auch verändern können und die Angebote mit der Zeit positiv erleben, wenn sie „die Erfahrung machen, dass sie auch in einem positiven Sinne handlungsfähig sind und dass sich diese neu erlernten Verhaltensmuster wiederum für sie auszahlen“ (2006: 113). Nach Oelkers et al.

geben befragte Jugendliche in GU an, dass sie die GU zunächst als Schock erlebten, schrittweise aber überwiegend Beziehungen aufbauen und einen Nutzen (insbes. der Beziehungsangebote) wahrnehmen konnten (2014: 39). Oelkers et al. konstatieren, dass sich in den Aussagen der jungen Menschen die Ambivalenzen spiegeln, die mit GU verbunden sind, aber auch starke Anpassungsleistungen²⁴ sichtbar werden (ebda.: 41f.). Damit ist die zentrale Frage angesprochen, ob ein (vorübergehender) Freiheitsentzug und eine Phase der „fremdbestimmten Erziehung“ (von Wölfel et al. 2016: 118) bzw. „Erziehung in Unfreiheit“ gerechtfertigt sind, damit sich junge Menschen ggf. nach einer anfänglichen Phase des Widerstandes und der Ablehnung schrittweise auf die Beziehungs- und Unterstützungsangebote einlassen können. Diese Frage wird im Fachdiskurs nach wie vor kontrovers diskutiert und unterschiedlich beantwortet²⁵. Baumann verweist in diesem Zusammenhang auf die notwendige pädagogische Arbeit, um von Beginn an „kleinste gemeinsame Ziele“ (ebda.) zu finden. Gelingt dies nicht, bleibt der einzige Effekt der Maßnahme das vorübergehende „Aus-dem-Verkehr-gezogen-Sein“ (ebda., Hervorh. dort).

- **Wirksamkeit:** Mittlerweile liegen einige Evaluationen zu Wirkungen von GU in Deutschland vor (vgl. etwa Hoops/Permien 2006, Menk et al. 2013, Oelkers et al. 2013 und 2015). Baumann fasst in einem Kurzüberblick zusammen, dass bei einer Unter-

bringung über mindestens sechs Monate (wobei viele Maßnahmen bereits zu Beginn abgebrochen werden) positive Wirkungen nachgewiesen wurden, wenn die Betreuung „ohne einen unverhältnismäßig hohen Einsatz von Zwangsmitteln (außer dem Einschluss als solchem, der aber in vielen so genannten ‚fakultativ geschlossenen Einrichtungen‘ auch bereits nach einer kurzen Eingewöhnungsphase gelockert werden kann)“ (2019: 257, Hervorh. dort) erfolgt. Auch Hoops betont, dass Untersuchungen – „unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Begrenzungen bezüglich ihrer Designs – zu dem Schluss [kommen], dass eine Freiheitsentziehende Unterbringung durchaus positive Effekte haben kann“ (2021b.: 215). Allerdings scheinen die positiven Langzeitwirkungen gemäß der Studie von Menk et al. (2013) sehr bescheiden auszufallen, wobei zu berücksichtigen ist, dass längerfristige Wirkungen generell kaum eindeutig nachzuzeichnen sind (u.a. aufgrund der vielen Einflussfaktoren). Darüber hinaus scheint die Wirksamkeit von GU auch deshalb uneindeutig zu sein, da Kontrollgruppenvergleiche in offenen Wohngruppen fehlen (Ziegler 2017: 33). So verweisen Menk et al. (2013) darauf, dass es kaum empirisch eindeutige Hinweise darauf gäbe, dass Hilfeprozesse und (mittelfristige) Lebensverläufe positive Wendungen genommen hätten, die auf eine geschlossene Unterbringung zurückzuführen seien. In anderen Worten bleibt offen, ob dieselben jungen Men-

²⁴ Sie merken dazu kritisch an, dass der schrittweise wahrgenommene Nutzen auch mit sog. „**adaptiven Präferenzen**“ in Zusammenhang stehen könnte – also Gewöhnung an die bestehenden Möglichkeiten (ebda.: 42).

²⁵ Nach Wölfel et al. (2016) ist der Freiheitsentzug nicht legitim, selbst wenn sich die betroffenen jungen Menschen im Laufe der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung schrittweise auf die Angebote einlassen können. Sie argumentieren, dass GU eine Phase der erzwungenen Anpassung (von Wölfel et al. 2016: 118) inkludiert, in denen junge Menschen der Möglichkeiten von Bildung im

Sinne von Selbstermächtigung und Selbstbestimmung beraubt werden. Damit würde die notwendige Gleichzeitigkeit von „Erziehung“ und Bildung aufgehoben und „die Idee von Erziehung auf Disziplinierung und Konditionierung verkürzt“ (ebda.: 119). Aus einer anderen Perspektive kritisiert die IGfH das Argument, dass Geschlossenheit dazu beiträgt, dass sich junge Menschen schrittweise auf die Angebote im Zwangskontext einlassen lernen: „[W]enn Jugendliche sich letztlich doch ‚freiwillig‘ dafür entscheiden müssen, die pädagogischen Angebote anzunehmen, wozu bedarf es dann dieses Settings?“ (IGfH 2013: 61).

schen in offenen Einrichtungen ähnliche Entwicklungserfahrungen hätten machen können (vgl. auch Hoops 2016). Dennoch lassen sich nach Bolz und Baumann einige Wirkfaktoren für gelingende Hilfeprozessen in Zwangskontexten ausmachen. Bolz und Baumann (2023) haben auf Basis von Ergebnissen empirischer Studien zur GU einzelne Faktoren identifiziert, die einen förderlichen Beitrag zur Entwicklung von jungen Menschen in diesem Setting leisten können. Als zentral erachten die Autoren dabei das Vorhandensein eines Freiheitsbedürfnisses auf Seiten der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen, Freizeit- und Lernangebote, schulische bzw. berufliche Bildungsangebote, die eine nachhaltige Bildungsperspektive eröffnen, Partizipationsmöglichkeiten, transparente Strukturen, Regeln und Feedback und die Beziehung zu den Fachkräften, der ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Darüber hinaus verweisen sie auf die hohe Bedeutung von Fallverstehen und Fallbesprechungen sowie auf die Gestaltung von Übergängen – auch mit Blick auf weiterführende professionelle Ansprechpersonen und Beziehungen (ebda.: 84), damit Kontinuität auf der Beziehungsebene sichergestellt wird. Baumann weist darüber hinaus an anderer Stelle darauf hin, dass eine zentrale Voraussetzung für potentiell entwicklungsförderliche Wirkungen darin liegt, dass sich der junge Mensch grundsätzlich auf die Angebote einlassen kann und „nicht primär durch Impulsdurchbrüche, innerhalb derer er die Konsequenzen seines Handelns überhaupt nicht mehr antizipieren kann“ (Baumann 2019: 261). Wenn Bolz und Baumann auch keine generalisierbaren Aussagen über Wirkmechanismen tätigen können, so verweisen sie auf wichtige Aspekte, die jedenfalls in der Hilfeplanung und bei der gerichtlichen Entscheidung beachtet werden sollten (Bolz/Baumann 2023: 87). Dennoch bleibt abschließend zu den (möglichen) Wirkungen der GU mit Schwabe et al. festzuhalten, dass die Bedingungen von

Freiheitsentzug „zugleich auch deren Ergebnisse [bedrohen]“ (2008: 38), denn geschlossene Einrichtungen stellen gewissermaßen ein „künstliches Arrangement“ (ebda.) dar (vgl. auch IGfH 2013: 25) und es bleibt offen, ob das „in Unfreiheit Gelernte“ (Schwabe et al. 2008: 38) auch in den nachfolgenden „realen“ Lebensverhältnissen „wirkt“. Nach Schwabe et al. kann die GU „lediglich eine Chance bei gleichzeitig fort existierenden Risiken [bieten]“ (ebda.: 39). Offen bleibt dennoch die Frage, ob etwaige positive Wirkungen im Sinne der Entwicklung nicht-gefährdender Bewältigungsstrategien seitens der jungen Menschen die tiefen Eingriffe in die Grundrechte sowie die Gefährdungen, die durch den Zwangskontext entstehen können (z.B. Gefahren der Re-Traumatisierung) rechtfertigen (Rosenbauer 2024). Angesichts unklarer Wirkungsabwägungen bzw. Aussichten auf „Erfolg“ konstatiert auch Permien, „dass die Jugendlichen mit dem Verzicht auf Freiheit und einer zunächst vorwiegend als Kontrolle und Zwang erlebten Hilfe zunächst einen hohen Preis zahlen müssen, ohne dass ein – wie immer zu bemessender – Erfolg dieser Hilfe garantiert wäre“ (Permien 2010 zit. in Zinsmeister 2015: 8).

3. Zusammenfassung

Der vorangegangene Überblick über fachliche Debatten und Standpunkte zeigt, dass GU in Deutschland bis heute sehr kontrovers diskutiert wird. Neben kritischen Stimmen, die diese generell ablehnen, lassen sich Positionen der „skeptischen Befürwortung“ (vgl. auch Oelkers et al. 2013: 171) ausmachen. Sie betonen, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit Zwangskontexten und -elementen unabdingbar ist. Für einzelne wenige junge Menschen können aus dieser Perspektive passgenaue Unterstützungsangebote im Rahmen der GU hilfreiche Entwicklungsimpulse bieten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfe in der

aktuellen Situation möglichst passgenau ist und entsprechende pädagogische Konzepte vorliegen (Hoops 2021b). Betont wird auch die hohe Bedeutung einer „kritische[n] Prüfung des Geschehens“ (Winkler 2006 zit. in ebda.). Skeptische Befürworter*innen sehen eine kategoriale Ablehnung der GU auch deshalb als problematisch, da diese keine Lösung für komplexe Problemlagen junger Menschen zur Verfügung stellt. Die grundsätzlich ablehnenden Fachstimmen greifen auf eine Vielzahl von Argumenten zurück, wozu insbes. Schwerwiegende fachliche und menschenrechtliche Einwände zählen. Diese Einwände sind auch im Kontext der Geschichte der „Heimerziehung“ zu sehen, in der Gewalt und Zwangselemente allgegenwärtig waren und vielfaches Leid hervorgerufen haben.

Sowohl die Einwände gegen die GU als auch die skeptischen Positionen für die GU in Deutschland verdeutlichen, dass deren Umsetzung mit hochkomplexen rechtlichen, pädagogischen und ethischen Fragen verbunden ist. Entsprechend sollten in der aktuellen Auseinandersetzung und bei der etwaigen Planung von Einrichtungen und Angeboten mit Merkmalen der „Geschlossenheit“ in Österreich multi-professionelle und -disziplinäre Perspektiven einbezogen, Einwände und Erfahrungen aus anderen Ländern aufgenommen und hierfür entsprechende Zeiträume eingeplant werden.

Zusammenfassend erscheinen folgende Aspekte in Bezug auf Hilfeformen für gefährdete junge Menschen in Österreich von besonderer Relevanz:

- (1) Die Frage nach passenden Betreuungssettings für hochbelastete und gefährdete junge Menschen ist wesentlich eine Frage des Schutzes und der Entwicklungsförderung junger Menschen – also eine „erzieherische Frage“ (vgl.

Lindenberg 2023: 177). Sie ist grundsätzlich im Einzelfall unter höchstmöglicher Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu beantworten. Voraussetzung für passgenaue Hilfen sind entsprechende strukturellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einer flexiblen Settinggestaltung. Entsprechende Personalressourcen und arbeitsrechtliche Grundlagen (u.a. Arbeitszeiten) sind hierfür ebenso unabdingbar wie Möglichkeiten kreativer und beziehungsorientierter Begleitangebote, wozu auch individual- und erlebnispädagogische Angebote sowie Angebote der Eltern- und Familienarbeit zählen. Individuelle Hilfeplanung und Settinggestaltung haben dabei die Frage nach Übergängen und Perspektiven für die jungen Menschen im Anschluss an die jeweiligen Hilfen zu berücksichtigen.

- (2) Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen stellen einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte dar und können selbst zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Es bedarf daher immer im Einzelfall einer kritischen Prüfung, welches „Wohl“ der betroffenen jungen Menschen jeweils in Frage steht. Dabei gilt es einerseits zu berücksichtigen, welche Risiken für die einzelnen jungen Menschen durch Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen verbunden sind bzw. sein könnten. Andererseits geht es um passgenaue Angebote und Settings, die nicht nur Gefahren abwenden, sondern gleichermaßen geeignet sind, „individuell am Einzelfall angepasste Entwicklungsperspektiven und Lernchancen zu eröffnen“ (Hoops 2021b: 210).
- (3) Überlegungen zur Entwicklung neuer Hilfeformen mit Elementen der „Geschlossenheit“ bedürfen einer multiprofessionellen sowie einrichtungs- und bundesländerübergreifenden Auseinandersetzung mit Fragen der notwendigen Rahmenbedingungen sowie der Prozess- und Orientierungsqualität.

Orientierungsqualität inkludiert grundlegende professionelle Haltungen und kinder-echtliche Prinzipien, übergeordneten Zielsetzungen der Hilfen sowie Konkretisierungen der Verständnisse von Sozialpädagogik und „Erziehung“. Auf dieser Basis benötigen die umsetzenden Organisationen/Einrichtungen hinreichend Zeit für die (Weiter-)Entwicklung ihrer sozialpädagogischen Konzepte. Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass neue Angebotsformen forschend begleitet und auch in Hinblick auf ihre Wirkungen im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe evaluiert werden.

Nicht zuletzt kann nicht genug die **Bedeutung und Notwendigkeit *frühzeitiger*** (auch fa-

milienunterstützende und elternbezogene) Hilfen durch qualifizierte Einrichtungen/Fachkräfte sowie von Kooperationsnetzwerken betont werden. Damit Gefährdungen und Problemstellungen junger Menschen möglichst *vor* deren Chronifizierung bzw. vor der Eskalation (selbst-)gefährdender Bewältigungsdynamiken bearbeitet werden können, wäre eine Verstärkung der „präventiven“ Ressourcen und der Ausbau flexibler Hilfen dringend erforderlich.

4. Literatur

Baumann, M. (2019): Was wissen wir über Zwang in erzieherischer Absicht? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 3: 253–262.

Bolz, T./Baumann, M. (2023): Freiheitsentziehende Maßnahmen in pädagogischen Settings – Reflexion der Wirkmechanismen und ihre Implikationen für die (sonder-)pädagogische Praxis. In: Sonderpädagogische Förderung heute 68: 77-90.

Brumlik, M (2013): Pädagogik des Strafens, in: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3: 244-247.

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2023): Positionspapier. Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6796.positionspapier-des-bno-zu-freiheitsentziehenden-ma%C3%9Fnahmen-und-geschlossener-unterbringung.html> [Zugriff am 17.04.2025].

Clark, Z./Schwerthelm, M./Vesper, L.-A. (2018): Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens. In: Widersprüche – Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 149 (3): 73-86.

Deutscher Kinderschutzbund (2015): Positionspapier zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. <https://kinderschutzbund-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/04/Positionspapier-Geschlossene-Unterbringung-2015-05-20-CLT.pdf> [Zugriff am 18.04.2025].

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kinderrechtliche Perspektive. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zwangsmassnahmen-in-der-kinder-und-jugendhilfe> [Zugriff am 18.04.2025].

Gerber Jenni, R. (2015): Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung.

Häbel, H. (2016): Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtsgutachten im Auftrag des Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung, Hamburg.

Hiebl, J. (2010): Besteht ein Bedarf an geschlossener Pädagogik im Rahmen der Jugendwohlfahrt. In: iFAMZ 5: 20–23.

Hoops, S./Permien, H. (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: Deutsches Jugendinstitut. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/6287-mildere-massnahmen-sind-nicht-moeglich.html> [Zugriff am 22.04.2025].

Hoops, S. (2016): Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“. Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? S. 363-378. In: Marks, E./Steffen, W. (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages 2016. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Hoops, S. (2021a): „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz? S. 109-127. In: Kaplan, A./ Roos, S. (Hg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: Springer VS.

Hoops, S. (2021b): Die Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ultima Ratio und zugleich Optima Ratio? Ein Diskussionsbeitrag. , S. 204-218. In: Kieslinger, D./Dressel, M./Haar, R. (Hrsg.): Systemsprenger*innen. Ressourcenorientierte Ansätze zu einer defizitären Begrifflichkeit. Freiburg: Lambertus.

Huber, S./Kirchschlager, S. (2019): Grenzen und Strafe in der Heimerziehung. Eine sozialpädagogische Studie. Opladen: Budrich UniPress.

IGfH (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

Kappeler, M. (2019): Sind freiheitsentziehende Maßnahmen ein „Angebot“? Zur Kritik der „Geschlossenen Unterbringung“ als sozialpädagogisch begründete „pädagogisch-therapeutische Intensivmaßnahme“. In: Sozial Extra 3: 197–201.

Kessler, F. (2016): „Vermittlung trotz(t) Zwang?“. Einige Einsichten aus der empirischen Analyse geschlossener Unterbringung für eine Perspektive der Grenzbearbeitung. S. 27-39. In: Zipperle, M./Bauer, P./Stauber, B./Treptow, R. (Hrsg.): Vermitteln. Eine Aufgabe von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Koch, J. (2014): Grauzonen und die geschlossene Unterbringung - Legitimationen und Rahmungen. In: Forum Erziehungshilfen 2: 114-115.

Lindenberg, M./Lutz, T. (2018): Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge. In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 149 (3): 59-71.

Lindenberg, M./Lutz, T. (2021): Zwang in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Handlungswissen. Stuttgart: Kohlhammer.

Lindenberg, M. (2010): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. S. 557–572. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: Springer VS.

Lindenberg, M. (2023): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. S. 171-178. In: Cornel, H./Ghanem, Ch./Gabriele Kawamura-Reindl, G./Pruin, I. R. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos.

Lorenz, F. (2021): Ausschließung und verhaltensmodifizierende Konzepte in den stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche. S. 1063-1084. In: Anhorn, R./Stehr, J. (Hrsg.), Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Lutz, T. (2014): AG der IGfH (Hg.) 2013: Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Rezension. In: Forum Erziehungshilfen 1: 62-63.

Lutz, T. (2015): Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen? In: Forum Erziehungshilfen 5: 303-308.

Lutz, T. (2021): Soziale Ausschließung in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungen im aktivierenden Staat und das Beispiel der Stufenmodelle. S. 1043-1062. In: Anhorn, R./Stehr, J. (Hrsg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Menk, W./ Schnorr, F./ Schrapper, Ch. (2013): Woher die Freiheit bei all dem Zwange? Langzeitstudie zu (Aus-) Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa.

Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? S. 159-182. In: Böllert, K./Alfert, N./Humme, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden: Springer VS.

Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2015): Zusammenfassende Ergebnispräsentation aus dem Projekt: Geschlossene Unterbringung strafenmündiger Kinder und Jugendlicher in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth. Vechta: VVSWF Vechtaer Verlag für Studium, Wissenschaft und Forschung.

Oelkers, N./Gaßmüller, A. (2022): Familie: Elternverantwortung und geschlossene Unterbringung. S. 741-748. In: Schierbaum, A./Ecarius, J. (Hrsg.): Handbuch Familie. Band II: Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. Wiesbaden: Springer VS.

Peters, F. (2016): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte? In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 19: 170–183.

Rass-Schell, S. (2010): Braucht es geschlossene Unterbringungen Minderjähriger. In iFamZ-Spezial.

Rosenbauer, N. (2024): Geschlossene Unterbringung. Zwangsweise Jugendhilfe? Vortrag, gehalten in Maria Laach 20./21. April 2024.

Rosenbauer, N./von Wölfel, U. (2019): ‚Wohltätiger Zwang?‘. Ein Blick in die Stellungnahme „Hilfe durch Zwang?“ des Deutschen Ethikrates und die Anhörung zur Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 25: 213-218.

Sax, H. (2022): Einsperren ist keine Lösung! Persönliche Freiheit als Kinderrecht – Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Österreich. Forschungsbericht. Mit Beiträgen von Rebecca Hof, Alexandra Hoheisel, Hauke Benjes-Pitz, Linda Büchner, Laura Stelzer, Claudia Grasl und Laura Lundy. Wien: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte.

Schmid, M. (2018): Zur Diskussion: Traumapädagogik und geschlossene Unterbringung – ein Widerspruch? In: unsere jugend 70(9): 376-385.

Schrödter, M. (2017): Ist geschlossene Heimunterbringung pädagogisch zu rechtfertigen? Working Paper.

Schwabe, M./Evers, Th./ Vust D. (2008): Zwang im Rahmen von Hilfeprozessen. Eine erste Klärung von Begriffen und Zusammenhängen. S. 16-43. In: Schwabe, M. (Hrsg.): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. Mit einem Vorwort von Reinhard Wüst und Almut Wiemers. Mit einem Geleitwort von Burkhard Müller. München: Reinhardt.

Schwabe, M. (2021): Praxisbuch Fallverstehen und Settingkonstruktion. Hilfeplanung für krisenhafte Verläufe. Weinheim: Beltz Juventa.

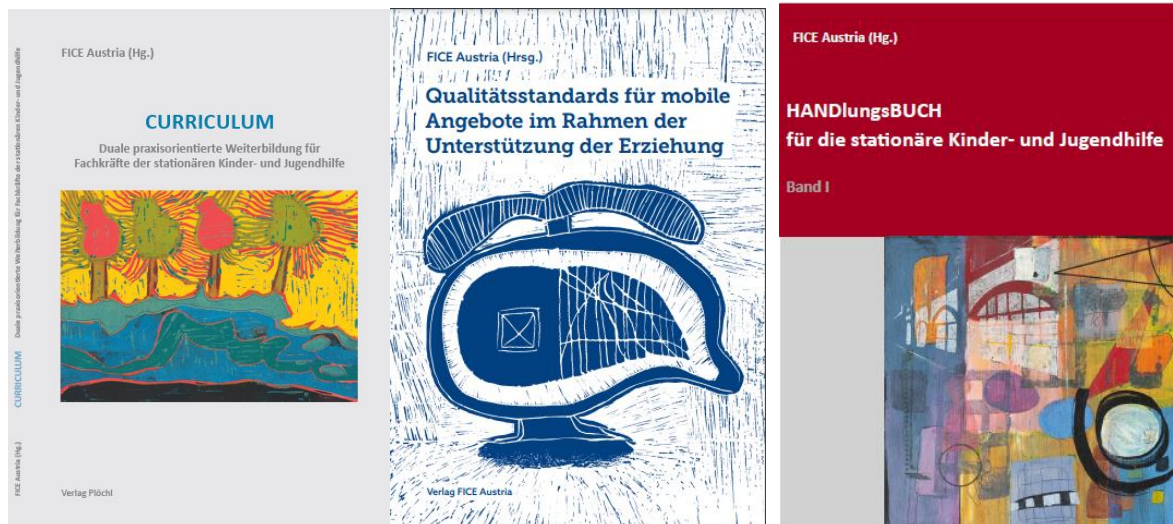
Waltereit, R./Kühne, M./Waltereit, J./Roessner, V. (2019): Ablehnung von Geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Zwei Fallberichte und Diskussion von Bedarfslage und Wirksamkeit. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 47 (6): 547–553.

Ziegler, H. (2017): Antworten und Ausführungen zu den Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe, Bielefeld, online: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/anhoeerung-18-05-2017-fragenkatalog-ziegler.pdf> [Zugriff am 20.04.2025].

Zinsmeister, J. (2015): (Wann) Ist Zwang in der Pädagogik erforderlich und gerechtfertigt? Plädoyer für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In: EthikJournal 3 (2): 1-16.

FICE-Veröffentlichungen

www.fice.at
bestellung@fice.at



Erscheint Sommer 2025